

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1954

Nummer 41

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 4. 1954, Verzicht auf die Rückforderung zuviel erhobener Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne. S. 611. — RdErl. 10. 4. 1954, Aufbewahrung der standesamtlichen Nebenregister. S. 612.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 12. 4. 1954, Beschäftigung von Schwerbeschädigten. S. 613. — RdErl. 15. 3. 1954, Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Behandlung der Ostpreußischen Landesgesellschaft m. b. H. S. 613.

III. Kommunalaufsicht: Mitt. 8. 4. 1954, Zusammenstellung der von der Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden prä dikatisierten Filme. S. 614.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 9. 4. 1954, Wiedergutmachung; hier: § 26 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39). (AG.). S. 614.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**

Personliche Angelegenheiten. S. 614.

**H. Kultusminister.**

**J. Justizminister.**

**K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.**

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Verzicht auf die Rückforderung zuviel erhobener Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1954 —  
I — 17 — 72.13 Nr. 1550/52

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird Ihnen hiermit allgemein die Zustimmung zum Verzicht auf die Rückforderung zuviel erhobener Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne mit der Maßgabe erteilt, daß die Entscheidung über den Verzicht auf die Rückforderung von Ihnen persönlich oder Ihrem ständigen Stellvertreter zu treffen ist. Diese allgemeine Zustimmung gilt nicht für Entscheidungen über die Inausgabebelassung.

- a) von Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen, die an Angehörige der eigenen Behörde überzahlt wurden,
- b) von Versorgungsbezügen des unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personenkreises.

Die Rechtsgrundlage für die Rückforderung zuviel erhobener Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne bilden

- a) bei Beamten und Versorgungsempfängern die Vorschriften des § 39 Abs. 3 RBesG. in Verbindung mit Nr. 116a der Besoldungsvorschriften,
- b) bei Angestellten und Arbeitern Nr. 4 ADO zu § 20 TO. A und Nr. 9 ADO zu § 14 TO. B sowie die §§ 812 ff. BGB.

Bei der Entscheidung ist davon auszugehen, daß zuviel erhobene Dienst- und Versorgungsbezüge grundsätzlich zurückzuzahlen sind. Der Verzicht auf die Rückforderung muß zur Wahrung der Gleichmäßigkeit und im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft auf besonders begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Von der Rückforderung darf grundsätzlich nicht abgesehen werden, wenn der Empfänger die Unrechtmäßigkeit der Zahlung kennen oder an ihrer Rechtmäßigkeit zweifeln mußte.

Können zuviel gezahlte Beträge nicht zurückgefordert werden, so ist in jedem Falle die Regreßpflicht der für die Überzahlung verantwortlichen Beamten zu prüfen.

Nach § 104 RHO ist vor dem Verzicht auf die Rückforderung der Landesrechnungshof zu hören, wenn es sich um Fehlbeträge handelt, die vom Landesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung festgestellt worden sind. Hierzu gehören auch die in der Vorprüfung festgestellten Fehlbeträge, wenn der Landesrechnungshof zu ihnen Stellung genommen oder — z. B. durch Anfrage — zu erkennen gegeben hat, daß er eine Stellungnahme beabsichtige.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister,

Minister für Wirtschaft und Verkehr,  
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,  
Kultusminister,  
Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich  
an den Präsidenten des Landesrechnungshofes.

— MBl. NW. 1954 S. 611.

#### Aufbewahrung der standesamtlichen Nebenregister

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1954 —  
I — 14.60 — zu Nr. 660/53

Die in meinem gemeinsam mit dem Justizminister herausgegebenen RdErl. vom 12. Februar 1953 (MBl. NW. S. 255) angekündigte Unterbringung der Standesamtsnebenregister für die Zeit bis einschließlich 30. Januar 1938 beim Personenstandsarchiv I in Oberehrenbreitstein ist nunmehr abgeschlossen.

Wie hierbei festgestellt wurde, sind die Nebenregister allerdings nicht ganz vollständig. Ein Teil wurde durch die Standesämter von den Gerichten wieder abverlangt, um als Ersatz für die im Kriege zerstörten Hauptregister verwendet zu werden. Die Anlage neuer Nebenregister

ist noch nicht abgeschlossen. Die in Betracht kommenden Gemeinden bitte ich, dieser Aufgabe weiterhin ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, da auf die Vollständigkeit der Standesamtsnebenregister nicht verzichtet werden kann.

Ersuchen um Beischreibung von Eintragungen in die beim Personenstandsarchiv I des Landes Nordrhein-Westfalen in Oberehrenbreitstein aufbewahrten Nebenregister (§ 67 DA) können unmittelbar an das Personenstandsarchiv I (Post Koblenz-Niederberg, Tel.: Koblenz 66 26) gerichtet werden.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 612.

1954 S. 613 o.  
aufgeh.  
1956 S. 1696 Nr. 58  
1956 S. 1703 Nr. 93

1954 S. 613 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1460 Nr. 77

## Beschäftigung von Schwerbeschädigten

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1954 —  
II A 2/25.69 — 405/54

1954 S. 613 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1235 Nr. 80

Die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene beim Landschaftsverband Rheinland hat an der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule in Düsseldorf einen Umschulungslehrgang für Schwerbeschädigte durchgeführt. Der Lehrgang soll den schwerbetroffenen Menschen helfen, in der öffentlichen Verwaltung leichter einen Arbeitsplatz zu finden, und ihnen das hierzu erforderliche Rüstzeug vermitteln.

Wie mir der Sprecher des Lehrganges nunmehr mitteilt, erhalten fast alle Teilnehmer dieses Lehrganges auf ihre Gesuche um Einstellung bei Behörden abschlägige Bescheide. Dies ist mir unerklärlich. Es soll sich hier um wertvolle Arbeitskräfte handeln. Meine Feststellungen haben ergeben, daß die Verwaltungen des Landes und der Gemeinden die im § 3 Abs. 1 des Schwerbeschädigungsgesetzes vorgeschriebene Zahl von Schwerbeschädigten noch nicht beschäftigen. Wenn auch in vielen Fällen stellenplanmäßig die Einstellung von neuen Arbeitskräften Schwierigkeiten bereitet, so sollte trotzdem jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, Schwerbeschädigten zu einem Arbeitsplatz zu verhelfen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Mainz — 1 Sa 156/54 — vom 22. September 1954 hin. (Vgl. Kartei arbeitsgerichtlicher Kernsätze Nr. 6/1954 — BABl. 1954/6/7 und 10 —).

An die Verwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verwaltungen der Gemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 613.

## Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Behandlung der Ostpreußischen Landesgesellschaft m. b. H.

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1954 —  
II B 3a — 25.117.24 — 8287/54

Der Bundesminister des Innern hat in einem weiteren an den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein gerichteten Schreiben vom 14. Januar 1953 — 27 215a/Art. 131 — 11 317/52 — folgendes mitgeteilt:

„Nachdem ich inzwischen festgestellt habe, daß der Reichs- und Preußische Arbeitsminister durch Erlass vom 4. Juni 1935 — III b Nr. 9439/35 — auf Grund des § 1 Abs. 3 AOGO die Oberschlesische Landesgesellschaft G. m. b. H. in Oppeln den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben gleichgestellt hat und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinem Schreiben vom 9. August 1952 bestätigt, daß die Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger über die Aufgaben der vom preußischen Staat gegründeten Siedlungsgesellschaften zutreffend sind, bestehen keine Bedenken mehr, die Ostpreußische Landesgesellschaft arbeitsrechtlich als öffentlichen Betrieb im Sinne des § 1 ATO zu behandeln und die Beschäfti-

gungszeit bei dieser Gesellschaft als Dienstzeit im Sinne des § 7 ATO anzusehen.

Aus dem Erlass des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers geht hervor, daß die Landesgesellschaften nicht ohne weiteres zu den Betrieben in § 1 Buchst. c AOGO rechneten, da sonst eine Entscheidung auf Grund des § 1 Abs. 3 AOGO nicht erforderlich war. Im Hinblick auf die besondere Dienstordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. November 1938 kann angenommen werden, daß die Siedlungsgesellschaften, an deren Kapital die öffentliche Hand mit mehr als der Hälfte beteiligt war, den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des § 1 AOGO gleichgestellt worden sind.

Diese Klarstellung hat jedoch auf die Behandlung der Dienstangehörigen dieser Gesellschaften nach dem Gesetz zu Art. 131 GG keinen Einfluß, weil dieses Gesetz in den §§ 1 und 2 den Begriff des „öffentlichen Dienstes“ erheblich enger umgrenzt, als die ATO.“

Ich bitte, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

Bezug: Mein RdErl. vom 7. 3. 1952 — II B 3a — 25.117.24 — 8708/52 (MBl. NW. S. 289).

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1954 S. 613.

## III. Kommunalverwaltung

### Zusammenstellung der von der Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden prädiakatisierten Filme

Mitt. d. Innenministers v. 8. 4. 1954 —  
III B 4/156 — 883/54

Die Geschäftsführung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland in Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat eine zweite Zusammenstellung der positiv bewerteten Filme für die Zeit vom 1. September 1952 bis 31. August 1953 herausgebracht. Die Ausgabe kann von Interessenten zum Preise von 3 DM bei der Geschäftsstelle in Wiesbaden-Biebrich, Tel. 6 64 76, bezogen werden.

— MBl. NW. 1954 S. 614.

## V. Wiedergutmachung

### Wiedergutmachung; hier: § 26 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39). (AG.)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1954 —  
Abt. V — 4 — 103/06—1575 I

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 26 Abs. 1 AG. der Kreis der Verfolgten, denen unter den angeführten Voraussetzungen ein Zuschlag gewährt werden kann, vom Gesetzgeber genau umgrenzt ist und nicht erweitert werden darf.

Hiernach sind nur die im § 26 Abs. 1 ausdrücklich genannten anerkannten Verfolgten und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen anspruchsberechtigt.

Ich bitte, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Bezug: RdErl. Nr. 14/52 vom 23. 6. 1952 (MBl. NW. S. 721.)  
An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 614.

## G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat O. Schaumburg zum Regierungsdirektor; Regierungsrat W. Weber zum Oberregierungsrat; Regierungsrätin Dr. L. Bommert zur Oberregierungsrätin.

— MBl. NW. 1954 S. 614.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.